

Gebührensatzung
für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
im Landkreis Teltow-Fläming

Auf Grund der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) in Verbindung mit dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 14.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für alle Leistungen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming.

§ 2
Gebührenverzeichnis

Für die im Gebührenverzeichnis genannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Gegenstand, Einheit und Gebühr sind in dem anliegenden Gebührenverzeichnis als Bestandteil dieser Satzung geregelt.

§ 3
Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der als Anlage wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, welche die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen veranlassen.
Mehrere Gebührensschuldner haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Teltow-Fläming.

§ 7
Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen.
Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 15. Februar 2011

Giesecke
Landrat